

Novelle SGB VIII (KJSG)

Stand 31.05.2021

Am 22.04.2021 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) und damit die Novelle des SGB VIII nach zwei Anläufen in zwei Legislaturperioden beschlossen. Der Bundesrat hat trotz Bedenken, vor allem zur Frage der Finanzierung am 07.05.2021 zugestimmt. Das Gesetz kann damit in Kraft treten.

Hiermit wollen wir zu ausgewählten Punkten mit Relevanz für die praktische und/oder jugendpolitische Arbeit der Jugendverbände und –ringe eine kurze Einschätzung übermitteln.

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe / Zuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendliche im SGB VIII

Kern der Novelle ist die schrittweise Zusammenführung der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Die meisten dieser Regelungen treten erst in mehreren Stufen über sieben Jahre bis 01.01.2028 in Kraft.

Voraussetzung für die letzte Stufe ist jedoch ein weiteres Gesetz. Die damit verbunden z.T. massiven Änderungen in der Kinder- und Jugendhilfe werden für die Jugendverbände und –ringe und die Kinder- und Jugendarbeit wahrscheinlich nur wenige direkte Auswirkungen haben. Auf zwei Punkte empfehlen wir in der jugendpolitischen Arbeit v.a. vor Ort und auf Landesebene zu achten:

- Durch die Zusammenführung wird sich der Kinder- und Jugendhilfehaushalt erneut nochmals deutlich vergrößern. Der Anteil für die Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendverbandsarbeit am Gesamthaushalt wird damit erneut sinken. Hier heißt es aufzupassen und sich dafür einzusetzen, dass damit keine erneute Bedeutungsreduzierung verbunden ist und dass dies nicht als Begründung für weiteren Einsparungen bei der Kinder- und Jugendarbeit genommen wird.
- Durch die Zusammenführung werden auch neue Träger und Akteure (z.B. Träger aus dem Bereich Eingliederungshilfe, sogenannte Behindertenverbände etc.) eine stärkere Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe spielen. Dies wird und sollte sich perspektivisch auch auf die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und anderer Gremien (z.B. AGs nach § 78 SGB VIII) auswirken. Hier sollte auf einen konstruktiven und partizipativen Prozess geachtet werden aber auch darauf, dass § 71 Absatz 1 Punkt 2 weiter eingehalten wird: „Vorschläge der Jugendverbände [...] sind angemessen zu berücksichtigen.“

Ergänzung des § 11 Absatz 1 – Kinder- und Jugendarbeit

Der Zielstellung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe soll auch die Ergänzung des § 11 SGB VIII dienen. § 11 Absatz 1 wurde ergänzt um den Satz „Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

alt

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

neu

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. **Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.**

Jugendpolitische Einschätzung:

Die Zielstellung ist zu begrüßen. Wir haben sie jedoch bereits aus der bisherigen Formulierung des § 11 herausgelesen. Als Jugendverbände und -ringe sollten wir uns dafür einsetzen, dass die Ergänzung auch Wirkung zeigt.

Die Regelung richtet sich an die öffentlichen Träger (Jugendämter/Jugendhilfeausschüsse) und nicht direkt an die freien Träger bzw. die, die Maßnahmen anbieten. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung müssen die öffentlichen Träger dem nun gerecht werden: Sie müssen durch entsprechende Planungsprozesse im Rahmen der Jugendhilfeplanung reagieren und die notwendigen finanziellen Voraussetzungen schaffen.

Auf folgende sollte im Rahmen der jugendpolitischen Arbeit, v.a. im Jugendhilfeausschuss konkret geachtet werden:

- Die neue Formulierung aus dem Gesetz (oder eine ähnliche) sollte nicht „einfach“ in die Förderrichtlinien als Verpflichtung für jeden Träger oder jede Maßnahme aufgenommen und schon gar nicht in die Bewilligungen übernommen werden.
- Die Förderrichtlinien bzw. die Fördersätze sollten so angepasst werden, dass die entsprechenden Mehrkosten durch eine Erhöhung der Förderung ausgeglichen werden.
- Eine Einschränkung der Palette der Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit dadurch, dass nur noch Maßnahmen gefördert werden, die weitgehend inklusiv gestaltbar sind, muss vermieden werden. Dazu sollte auch immer auf die Gesetzesbegründung verwiesen werden: „Mit dem neu angefügten Satz 3 [...] wird klargestellt, dass die Angebote der Jugendarbeit in der Regel für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein müssen. Junge Menschen mit Behinderungen sollen grundsätzlich an den Angeboten der Jugendarbeit partizipieren unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedarfe.“ Interpretation: Wenn irgendwie möglich und es einen Bedarf gibt, sollen die Angebote inklusiv sein. Und insgesamt (im Jugendamtsbereich müssen genügend inklusive Angebote geschaffen werden (können). Aber es muss auch möglich sein, Maßnahmen zu machen, die es nicht sind, v.a. wenn die Natur der Maßnahme es nicht ermöglicht.

Einschätzung zu den Kosten:

Aus unserer Sicht muss auch im Blick behalten werden, dass es bei Fragen der Finanzierung und der Förderung um weit mehr geht als nur um die Kosten für die notwendigen Investitionen, z.B. baulichen Maßnahmen. Viel schwerer wiegen aus unserer Sicht, die immer wiederkehrenden Kosten für laufenden Maßnahmen wie für erhöhte Mobilitätskosten, Kosten für Gebärdendolmetscher*innen oder Kosten für Assistenzleistungen, wie sie z.B. bei inklusiven Angeboten der Jugendbildung anfallen. Inwie-

weit perspektivisch alle entsprechenden Kosten systemisch durch die Kinder- und Jugendhilfe getragen werden können oder als Kosten für die individuelle Teilhabe, von den Reha-Trägern bzw. im Rahmen der Eingliederungshilfe getragen werden müssen, wird sich zeigen. Hier muss gerade für die Übergangszeit eine unbürokratische Lösung gefunden werden, die auch berücksichtigt, dass die Verantwortlichen und Organisatoren vieler Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtliche junge Menschen sind.

Neuer § 4a SGB VIII „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“

Es wurde ein neuer § 4a SGB VIII „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“ geschaffen:

„§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der

Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.“

Jugendpolitische Einschätzung:

Die Zielstellung, die der Gesetzgeber damit verbindet, ist ein richtiger Schritt, v.a. in Bezug auf Interessenvertretungen von care-leaver, Heimbeiräte und v.a. auch die Selbstvertretungen junger Menschen mit Behinderungen bzw. ihrer Angehörigen. Dies zu fördern und die öffentliche Jugendhilfe zu verpflichten, mit ihnen zusammenzuarbeiten, ist aus unserer Sicht richtig und wichtig. Als Selbstorganisationsstrukturen junger Menschen ist für uns Jugendverbände und -ringe die angestrebte Stärkung der Selbstvertretungsorganisationen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe der richtige Weg. Gerade, wenn bei der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (siehe oben), vieles neu zu regeln ist, ist es wichtig, die entsprechenden Selbstorganisationen einzubinden. In der nun folgenden Umsetzung bzw. Praxis besteht auf der einen Seite die Gefahr, dass die Regelung ins Leere läuft, in dem sie nicht in Anspruch genommen wird (z.B. da die Formulierungen sehr komplex wirken und dadurch abschrecken) und/oder sie durch den öffentlichen Träger nicht kommuniziert werden und auf der anderen Seite, dass die Regelungen als Ausweich- und Auffanglösung für alles verwendet wird, dass man „eh schon mal fördern wollte“ oder an anderer Stelle nicht mehr fördern möchte.

Konkret empfehlen wir auf folgendes zu achten:

- Auch für diesen Paragraphen gilt: „Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern“. Damit gelten auch hier die Regelungen nach § 74 SGB VIII, u.a. eben auch, dass eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraussetzt. Er darf nicht dafür genutzt werden, dass eine dauerhafte Förderung hier weniger Voraussetzungen hat, als z.B. die in der Kinder- und Jugendarbeit oder für Jugendverbände.
- Der neue Paragraph ist nicht als Ersatz für die Förderung der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse nach § 12 SGB VIII genutzt wird. Denn § 12 SGB VIII ist die stärkere Formulierung („ist ... zu fördern“). Laut Gesetzesbegründung stellen Jugendverbände „eine besondere Form selbstorganisierter Zusammenschlüsse in diesem Sinne dar“. Damit ist § 12 SGB VIII auch als Spezialparagraph zu betrachten, der dem allgemeinen Regelungen in § 4a vorgeht.

In diesem Zusammenhang ist in § 71 SGB VIII („Jugendhilfeausschüsse“) ergänzend geregelt: „Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“ Achtung: Dies ändert nichts an der spezielleren und verbindlicheren Formulierung in § 71 (1) Punkt 2 zu den stimmberechtigten Mitgliedern: „Vorschläge der Jugendverbände [...] sind angemessen zu berücksichtigen.“ Damit gilt weiter, dass Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände i.d.R. mit stimmberechtigten Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss vertreten sein müssen. Dies kann nicht durch Verweis auf die neue Regelung verneint werden.

Definition von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 45a)

Hintergrund: Mit § 45a SGB VIII wurde nun eine Legaldefinition für Einrichtungen (der Kinder- und Jugendhilfe) geschaffen. Dies war schon lange fällig. Bisher gab es nur den § 45, der beschreibt, welche Einrichtungen nur mit Erlaubnis betrieben werden dürfen (Erlaubnispflicht). Klassisch sind dies Kindertagesstätten, Heime etc. Im Text ist ausdrücklich geregelt, dass die Erlaubnispflicht nicht für Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen oder Schullandheime gilt. Schwierig war dabei aber, dass es, gerade in unserem Bereich Einrichtungen gibt, die nicht erlaubnispflichtig sind und es nicht sein sollen. Daher nun die neue Definition, die alles umfasst, was als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gelten soll, egal ob erlaubnispflichtig oder nicht:

„§ 45a Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“

Diese nun neu aufgenommenen Definition umfasst damit auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Dadurch werden sie aber nicht erlaubnispflichtig. Was erlaubnispflichtig ist, regelt weiter (nur) der § 45. Die Erlaubnispflicht mit all ihren Erfordernissen u.a. gilt also weiterhin nicht für Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen oder Schullandheimen u.a.

Achtung: Dies kann zu Irritationen oder Verwechslungen führen. Es sollte daher immer darauf geachtet bzw. hinterfragt werden, ob sich eine Aussage, Regelung oder (zukünftige) Gesetze an alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 45a) oder nur die erlaubnispflichtigen (§ 45) richten.

Weitere kleinere Änderungen mit konkreten Auswirkungen:

- Anpassung des § 8 (3) SGB VIII: Kinder und Jugendliche haben nun einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten auch ohne dass eine Voraussetzung erfüllt sein muss.
- Anpassung des § 72a SGB VIII:
 - Es wurde ein weiterer Straftatbestand (§ 184j „Straftaten aus Gruppen“ StGB) ergänzt (als „einschlägig“.
 - Der Absatz 5 (Datenschutz) wurde neu formuliert und damit rechtssicherer:
 „(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
 1. den Umstand der Einsichtnahme,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
 Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“
- Änderung § 94 SGB VIII Absatz 6 (Umfang der Heranziehung): Junge Menschen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben (= vollstationäre Leistungen) mussten bisher i.d.R. 75 Prozent ihres Einkommens abgeben. Nun sind dies höchstens noch 25 Prozent und v.a., werden u.a. Ferienjobs und Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit nun nicht angerechnet.

Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Dieses Gesetz regelte bisher in § 4 KKG als relevanten Punkt für uns v.a., dass und wie Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung vorgehen und das Jugendamt informieren können und sollen ohne gegen § 203 StGB „§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen“ zu verstoßen.

Neu wird nun auch geregelt:

- dass und wie diese Berufsgeheimnisträger*innen eine Rückmeldung durch das Jugendamt bekommen.
- dass eine Information an das Jugendamt nun verbindlicher vorgeschrieben ist. Konkret wurde in Absatz 3 ergänzt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.“

Welche genauen Rechtsfolgen sich daraus ergeben und welche Auswirkungen sich daraus für die Arbeit der entsprechenden Personen ergeben, können wir noch nicht mit ausreichender Sicherheit sagen. Wir gehen aber davon aus, dass die Gefahr besteht, dass durch diese Verpflichtung das Vertrauensverhältnis zu den jeweiligen Kindern und Jugendlichen gestört wird. Aus unserem Bereich vom KKG umfasst sind v.a. staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen und staatlich anerkannten Sozialpädagog*innen.

Ergänzende Hinweise:

- Den genauen Wortlaut des beschlossenen KJSG findet ihr hier: dserver.bundestag.de/brd/2021/0319-21.pdf
- Den Gesetzentwurf und damit v.a. die Gesetzesbegründung findet ihr hier: dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf (Achtung: Der beschlossene Text (siehe oben) weicht vom Entwurf ab!)
- Den jeweils aktuellen Wortlaut (z.B.) des SGB VIII findet ihr hier: dejure.org und konkret das SGB VIII unter: dejure.org/gesetze/SGB_VIII. Sobald die ersten neuen Regelungen in Kraft getreten sind, werden die entsprechenden Paragraphen hier geändert und später werden dann auch Verweise auf entsprechende Rechtsprechungen verlinkt.
- Diese Informationen und Hinweise sind rechtlich unverbindlich und ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Es handelt sich insoweit nicht um Rechtsberatung.